



Unterrichtsbetrieb im November 2020	
<b><u>Masken-Pflicht auf dem Schulgelände und im Schulbus</u></b>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Ja, für alle Personen auf allen Begegnungsflächen (wie z.B. Unterrichtsräume, Räume für die Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).</li><li>➤ Im Schulbus</li></ul> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen. Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.</li><li>b) Für sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind.</li><li>c) Für Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist.</li><li>d) Für Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.</li><li>e) Für Personen, für welche die vorübergehende Abnahme der MNB aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten).</li></ul>
<b><u>Schulschließung</u></b>	Vollständige Schulschließungen aller Schulen aller Schularten und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht allein aufgrund eines bestimmten Inzidenzwerts erfolgen grundsätzlich nicht.

Anordnungen in Einzelfällen durch die Kreisverwaltungsbehörden	
<b><u>Ausnahme von der Maskenpflicht am Platz</u></b>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Durch die Kreisverwaltungsbehörde</li><li>➤ nur für einzelne Schulen in besonders gelagerten Einzelfällen in Frage kommen. Voraussetzung hierfür ist, dass an der <b>Mindestabstand von 1,5 m</b> auch im Klassenzimmer (bei durchgängigem Präsenzunterricht) eingehalten werden kann.</li></ul>



<p><b><u>Wiedereinführung des Mindestabstands/Einstellung des Präsenzunterrichts</u></b></p>	<p>Die <b>zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können</b> nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Infektionsvorkommnissen oder Verdachtsfällen in einzelnen Klassen, Kursen, Jahrgangsstufen oder Schulen für diese, <b>anordnen</b>, dass</p> <p>a) ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen und in den Räumen der Mittagsbetreuung einzuhalten ist oder</p> <p>b) der Präsenzunterricht sowie die Mittagsbetreuung, jeweils als Präsenzveranstaltungen vorübergehend eingestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Basis der Entscheidung ist des Ausbruchsgeschehens vor Ort</li> <li>➤ Die Einführung des Mindestabstands von 1,5 Metern kann nach Alters- bzw. Jahrgangsstufen differenziert erfolgen.</li> <li>➤ Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet die Einführung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen und in den Räumen der Mittagsbetreuung eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung bzw. Betreuung der Gruppen im täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht.</li> </ul> <p>Eine (etwaige) Notbetreuung ist in diesem Fall eingeschränkt zulässig.</p>
<p><b><u>Weitergehende Anordnungen</u></b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.</li> <li>➤ Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit der Schulaufsicht. Ansprechpartner für die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ist dabei das örtliche staatliche Schulamt</li> </ul>
<p><b>Zuständigkeiten</b></p>	
<p><b><u>Anordnung sämtlicher Maßnahmen</u></b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gesundheitsamt oder die übergeordnete Behörde im Benehmen mit der Schulaufsicht</li> <li>➤ bei Wiedereinführung des Mindestabstands entscheidet im Rahmen der Unterrichtsgestaltung über die konkrete Art und Weise der Durchführung des Wechselunterrichts die Schulleitung in Anbetracht der räumlichen Gegebenheiten vor Ort.</li> <li>➤ Eingangsklassen und die Jahrgangsstufe 4 haben Vorrang bei der Durchführung von Präsenzunterricht</li> <li>➤ Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich.</li> </ul>



<b>Hygienemaßnahmen</b>	
<b><u>Persönliche Hygiene</u></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden);</li> <li>b) Abstandhalten (mindestens 1,5 m)</li> <li>c) Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)</li> <li>d) Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt</li> <li>e) Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund</li> <li>f) klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)</li> </ul>
<b><u>Raumhygiene</u></b>	<p><b><u>Lüften</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen</li> <li>➤ CO2-Ampeln können dazu beitragen, den richtigen Zeitpunkt für eine Notwendigkeit des Lüftens zu bestimmen.</li> </ul> <p><b><u>Trennwände</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Trennwände können vor Tröpfchen schützen, behindern jedoch die Luftzirkulation beim Lüften.</li> <li>➤ Trennwände dürfen daher nicht installiert werden, es sei denn, der Klassenraum ist mit einer ablufttechnischen Anlage ausgestattet, die die Abluft nach oben absaugt.</li> <li>➤ Installierte Trennwände machen weder regelmäßiges Lüften noch andere Maßnahmen zur Infektionsreduktion (insbes. Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, Vereinzelung der Tische und Einhaltung des Mindestabstands) entbehrlich.</li> </ul>
<b><u>Reinigung</u></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe, Handgriffe von Fahrrädern i.R.d. Verkehrserziehung etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.</li> <li>b) Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.</li> </ul>



	<p>c) Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.</p>
<p><b><u>Hygiene im Sanitärbereich</u></b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.</li> <li>➤ Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen.</li> <li>➤ Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion sind in den Sanitärbereichen auszuhängen.</li> <li>➤ Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder –seifen.</li> </ul>
<p><b>Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen</b></p>	
<p><b><u>Mindestabstand</u></b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Generell soll auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden</li> <li>➤ Es kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden, wenn von der Kreisverwaltungsbehörde keine anderslautende Anordnung getroffen wurde. Es ist somit grundsätzlich ein Unterricht in der regulären Klassenstärke möglich, vorhandene räumliche und personelle Kapazitäten sind zu berücksichtigen.</li> <li>➤ Auf einen Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.</li> <li>➤ Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</li> <li>➤ Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden. Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. Religions- oder Ethikunterricht; DaZ), sollte von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen werden. Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. Wo – z. B. im Wahlunterricht –</li> </ul> </li> </ul>



	<p>jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 m (AG-Schulgarten)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) In den Klassen- und Kursräumen sollen, möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden (möglichst Einzeltische, frontale Sitzordnung).</li> <li>c) Nach Möglichkeit Verzicht auf Klassenzimmerwechsel; Nutzung von Fachräumen (z. B. Religion, Werken, Sport) ist jedoch möglich.</li> <li>d) optimale Ausnutzung der Flächen der Unterrichtsräume</li> <li>e) Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist an allen Schularten bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich; bei Partnerarbeit mit dem unmittelbaren Sitznachbarn ist – vorbehaltlich anderslautender Anordnungen – ist ein Mindestabstand nicht nötig. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.</li> <li>f) versetzte Pausenzeiten und/oder Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof; sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen.</li> <li>g) Wegeführung mit Bodenmarkierungen und/oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen Personenansammlungen zu vermeiden; nach dem Unterrichtsende angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schul-Haltestellen</li> </ul>
<p><b>Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)</b></p>	
<p><b><u>Tragen einer MNB nicht möglich</u></b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Schulleiterin ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich.</li> <li>b) In der Regel ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.</li> <li>c) Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll – soweit möglich – auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung).</li> </ul>
<p><b><u>MNB</u></b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Eine bestimmte Beschaffenheit (zu Material, Stoffdichte, Größe, Form und Tragweise) der MNB ist nicht vorgeschrieben.</li> <li>➤ Eine MNB stellt eine ausreichende Bedeckung dar, wenn sie entweder umlaufend und bündig an der Haut anliegt oder wenn ein Spalt zwischen Mund-Nasen-Bedeckung und der Haut freigelassen wird, der nur so groß ist, dass ein bequemes Atmen möglich ist.</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Deshalb entsprechen zum Beispiel auch MNB aus Klarsichtmaterial der BayLfSMV, die nicht zu 100% Prozent umlaufend und bündig an der Haut anliegen, falls sie oben genannte formale Bedingungen erfüllen.</li> <li>➤ Visiere (Face-Schilder) stellen keinen zulässigen Ersatz dar.</li> <li>➤ Das Mitführen einer Ersatzmaske wird angeraten.</li> <li>➤ Wird der Verpflichtung zum Tragen einer MNB, nicht nachgekommen, so muss der Schüler von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden; eine Teilnahme am Unterricht bzw. der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich.</li> <li>➤ Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNBs bestehen nicht.</li> <li>➤ Auch während des Unterrichts bzw. der Mittagsbetreuung soll für Tragepausen/Erholungsphasen gesorgt werden. (Auf Pausenflächen mit Mindestabstand, beim Stoßlüften ...)</li> </ul>
<h2>Infektionsschutz im Fachunterricht</h2>	
<p><b><u>Sportunterricht</u></b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist</li> <li>➤ der Mindestabstand kann die MNB nur ersetzen, wenn dies durch entsprechende Anordnung des Gesundheitsamts zugelassen ist</li> <li>➤ Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.</li> <li>➤ Sportausübung mit Körperkontakt sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen unterbleiben, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern.</li> <li>➤ bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) sollte eine Reinigung der Handkontaktflächen zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts erfolgen.</li> <li>➤ Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten</li> <li>➤ bei Klassenwechsel ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen</li> <li>➤ Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden.</li> <li>➤ Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte bei der Sportausübung mit MNB</li> </ul>
<p><b><u>Schwimmunterricht</u></b></p>	<p><b><u>Nutzung von Duschen</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Mindestabstand von 1,5 m</li> <li>➤ Gute Durchlüftung der Duschräume, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen</li> <li>➤ Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden</li> </ul>



	<p><b><u>Nutzung von Haartrocknern</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Abstand zwischen den Geräten 2,0 m</li> <li>➤ Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig gereinigt werden</li> <li>➤ Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese einen HEPA-Filter haben</li> </ul>
<b><u>Musikunterricht</u></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Form zu reinigen</li> <li>➤ Hände waschen vor und nach der Benutzung von Instrumenten mit Flüssigseife</li> <li>➤ Kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten</li> <li>➤ Singen eines kurzen Liedes ohne Einhaltung des Mindestabstandes mit MNB</li> <li>➤ <u>Singen in Gruppen ist bis auf Weiteres nicht möglich</u></li> </ul>
<b><u>Mittagsbetreuung</u></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Es gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans.</li> <li>➤ Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuungen an Grundschulen liegt beim jeweiligen Träger, dieser hat auch ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmenhygieneplans zu erstellen.</li> <li>➤ Mittagsbetreuungen sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden.</li> <li>➤ Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.</li> <li>➤ Die Durchführung von Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr ist der Träger angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.</li> </ul>
<b><u>Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen</u></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen. In diesem Fall gilt die Kontaktbeschränkung nicht, da es sich um berufliche bzw. dienstliche Tätigkeiten handelt.</li> <li>➤ Auf die Möglichkeit, Sitzungen schulischer Gremien unter Einsatz digitaler Hilfsmittel (insbes. Videokonferenzen) durchzuführen (§ 18a BaySchO) wird hingewiesen.</li> </ul>



## Personaleinsatz

- Keine Einschränkungen hinsichtlich des Einsatzes des gesamten schulischen Personals
- Möglichkeit sich in jeder Situation, durch Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen.
- Hinweise zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergehen an die Schulen gesondert.
- Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote
- Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) des Freistaates Bayern gilt bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule

## Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen.
- Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.
- Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.
- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden.
- Die Befreiung vom Präsenzunterricht kann nur genehmigt werden, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird.
- Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten.
- Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.
- Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- Bei Kindern mit schweren Erkrankungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.
- Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.
- Die Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB führt in der Regel alleine nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht.





- Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung können diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht erfüllen; ein Anspruch auf bestimmte Angebote besteht nicht.
- Die Regelungen zum Hausunterricht bleiben hiervon unberührt.

## Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

### Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

- Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch Schülerinnen und Schülern der Grundschulen weiterhin möglich.
- Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.
- Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in **allen** Schularten erst wieder möglich, sofern die Schüler bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.
- Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen.
- Zusätzlich ist an allen Schularten die Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Entscheidung über einen Test wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeit getroffen; telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich.
- Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gilt das gleiche Vorgehen wie bei den Schülern

### Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt Folgendes:

#### Reguläres Vorgehen in allen Klassen

- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für bis zu vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde angeordnet.
- Die Schülerinnen und Schüler der Klasse werden während der Quarantäne einmal, vorzugsweise an Tag 5 bis 7 nach Erstexposition, auf SARS-CoV-2 getestet.
- Welche Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall.
- Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.



## Vorgehen bei Lehrkräften

- Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten.
- Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten.
- Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

## **Erste Hilfe**

- Einmalhandschuhe
- MNS (zwei bis drei übereinander) für Ersthelfer und hilfebedürftige Person
- Beatmungsmaske mit Ventil (Taschenmaske)